

mit Einsatz technischer Prüfmittel bearbeiteten Gebieten in Personalunion mit dem fachlich zuständigen Bearbeiter des Amtes. Die sonstigen Mitglieder dieser Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gutachterausschüsse gemäß Abs. 1 üben eine beratende Tätigkeit aus. Ihre Bestallung erfolgt durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung jeweils für das laufende Kalenderjahr. Über die Zusammensetzung der Gutachterausschüsse sowie für deren Tätigkeit im einzelnen erläßt das Ministerium für Planung Anweisungen.

§ 9

(1) Die gemäß den §§ 2 und 3 dieser Verordnung dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung unterstellten Prüfstellen sind in ihm fachlich zu Abteilungen zusammenzufassen. Den Leitern solcher Fachabteilungen steht ein Beirat zur Seite, der aus den Leitern der in der Abteilung zusammengefaßten Prüfstellen besteht und der durch weitere, vom Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, einzusetzende sowie von dieser auf Vorschlag der fachlich zuständigen Hauptabteilungen des Ministeriums für Industrie zu berufende ehrenamtliche Mitarbeiter zu ergänzen ist.

(2) In der Reihe der zu Fachabteilungen zusammengefaßten Prüfstellen werden jeweils durch die Lage der zu betreuenden Industrie sich bestimmende Schwerpunkte für die einzelnen Sonderzweige eines Fachgebietes gebildet (Hauptprüfstellen). Diese Hauptprüfstellen bilden gleichzeitig den Sitz der gemäß § 8 Abs. 1 zu bildenden Gutachterausschüsse.

(3) Die an den Hauptprüfstellen in Gemeinschaft mit den Gutachterausschüssen für den Prüfbetrieb getroffenen Entschlüsse sind für die weiteren, auf dem gleichen Gebiet arbeitenden Prüfstellen verbindlich.

(4) Die Verwaltung der Prüfstellen ist regional zu untergliedern. Den regionalen Verwaltungsstellen obliegt die Bearbeitung von Personal-, Haushalt- und Beschaffungsangelegenheiten sowie die Handhabung des Rechnungs- und Kassenwesens.

§ 10

(1) In der Leitung des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung sind einerseits die fachlichen Abteilungen unter dem wissenschaftlichen Leiter und andererseits die regionalen Verwaltungen unter dem organisatorischen Leiter zusammengefaßt. Der wissenschaftliche Leiter führt die Amtsbezeichnung Präsident, der Leiter der Organisation die Bezeichnung Vizepräsident. Präsident und Vizepräsident vertreten sich in der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte wechselseitig.

(2) Der Leitung des Amtes steht ein Kuratorium zur Seite. Über die Bildung des Kuratoriums erläßt das Ministerium für Planung besondere Anweisungen.

§ 11

(1) Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung berechnet seine Tätigkeit nach Maßgabe einer vom Ministerium für Planung herauszugebenden und vom Minister für Finanzen zu bestätigenden Gebührenordnung.

(2) Bis zur Herausgabe dieser Gebührenordnung erfolgt die Vergütung für die Tätigkeit nach Maßgabe der bisher im einzelnen gültigen Regelungen. Mit Genehmigung des Ministeriums für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, ist das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung berechtigt, Abschläge von den Ansätzen z. Z. in Kraft befindlicher Gebührenordnungen zu gewähren.

(3) Insoweit die im Abs. 2 Satz 2 genannten Gebührenordnungen keine festen Ansätze für die Prüfmaßnahmen enthalten, kann das Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, zur Vermeidung der Anwendung allgemeiner Berechnungsgrundsätze dieser Gebührenordnungen nach Abstimmung mit dem Ministerium für Industrie die Berechnung durch Umlage vornehmen.

(4) In Fällen der Inanspruchnahme des Amtes auf Grund von § 7 dieser Verordnung erfolgt die Berechnung nach Vereinbarung, für die die Zustimmung des Ministeriums für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, erforderlich ist.

§ 12

Nähere Anweisungen zu dieser Verordnung erläßt, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt ist, das Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie. Die innere Organisation des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung betreffende Dienstanweisungen erläßt dieses im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, selbst.

§ 13

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 14

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden entgegenstehende Anordnungen sowie Sonderregelungen der Länder aufgehoben.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1950

Ministerium für Planung Ministerium für Industrie

Rau
Minister

S e l b m a n n
Minister